



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. April 1980

Nr. 1668

1. Mit Schreiben vom 14. Januar 1980 ersucht die Papierfabrik Biberist beim Kant. Amt für Wasserwirtschaft um eine Konzession für die Grundwasserentnahme von 300 l/min und reicht gleichzeitig einen Vorschlag für eine der vorgesehenen Entnahme entsprechende Schutzzone mit Reglement ein.

Der Zweck der Wasserentnahme ist die Bad- und Trinkwasserversorgung des Schwimmbades Eichholz in Derendingen.

Der für die Entnahme vorgesehene Brunnen liegt auf Parzelle GB Derendingen Nr. 2341. Die Schutzzone befindet sich auf GB Derendingen Nr. 948, 2000 und 2341.

2. Das Bau-Departement hat das Konzessionsgesuch sowie den Schutzzonensplan für die Grundwasserfassung "Im äusseren Grüt" der Papierfabrik und das zugehörige Schutzzonensreglement während den Monaten Februar/März 1980 beim Kant. Amt für Wasserwirtschaft und in der Gemeinde Derendingen zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

3. Gegen die vorgesehene Entnahme von 300 l/min wurde keine Einsprache erhoben.

Gegen die vorgesehene Schutzzone erhob Herr Hugo Studer, Steinhölzlistrasse 8, 4563 Gerlafingen, als betroffener Landbesitzer fristgerecht Einsprache. Er befürchtet eine Entwertung seines Grundstückes GB Derendingen Nr. 948.

An der Einspracheverhandlung weist Herr Studer darauf hin, dass laut aufgelegtem Reglement für das Ausbringen von Gülle die gleichen Beschränkungen in der Zone S III wie in der Zone S II gelten;

die Beschränkungen für die Zone S III wären damit strenger als diejenigen der "Wegleitung" des Eidg. Amtes für Umweltschutz, Oktober 1977.

Eine Ueberprüfung der hydrogeologischen Verhältnisse im Raume der Parzelle Nr. 948 durch das Amt für Wasserwirtschaft ergab, dass unter der Humus- und kiesig-lehmigen Deckschicht im Grundwasserleiter eine Grundluftzone von ca. 6 m verbleibt. Es besteht somit kein Anlass, strengere Düngungsbeschränkungen als in der Eidg. Wegleitung vorzuschreiben.

Mit Einverständnis der Fassungsbesitzerin und des Einsprechers wurde das Reglement in diesem Punkt angepasst.

Der Einsprecher stimmt nun der Ausscheidung der Schutzzone und dem bereinigten Reglement zu, sodass die Einsprache als erledigt betrachtet werden kann.

4. Die Auflage erfolgte im Einvernehmen mit der Papierfabrik Biberist und der Einwohnergemeinde Derendingen. Der Schutzzonenplan und das Reglement sind daher als kantonaler Nutzungsplan für eine Gewässerschutzzone von regionaler Bedeutung im Sinne von § 68 Abs. 1 lit. b und d BauG anzusehen.

Formell und materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Gestützt auf § 14 WRG, Art. 30 GSchG und § 69 BauG wird

beschlossen:

I. Der Papierfabrik Biberist wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechte am Wasser und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung die Verleihung erteilt, ausser auf GB Derendingen Nr. 2341 im äusseren Grütt errichteten Grundwasserfassung 300 l/min Wasser zu Bad- und Trinkzwecken für das Schwimmbad Eichholz zu fördern, unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

a) Die Wasserentnahme darf 300 l/min nicht übersteigen.

- b) Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren und haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die durch den Betrieb der Grundwasserfassung entstehen.
- c) Den zuständigen Beamten des Bau-Departementes ist der Zutritt zu der Fassung jederzeit zu gewähren.
- d) Die Verleihung wird auf eine Dauer von 20 Jahren erteilt und kann nach Ablauf dieser Frist verlängert werden.
- e) Für die Nutzung des öffentlichen Grundwassers ist dem Staat im Sinne von § 46 des Gesetzes über die Rechte am Wasser eine jährliche Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür jeweils besondere Rechnung gestellt wird.
- f) Bestehende und künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

- 2. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung im äusseren Grütt auf GB Derendingen Nr.2341 und das zugehörige, im Sinne der Einsprache bereinigte Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- 3. Der Schutzzonenplan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
- 4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
- 5. Die von Herrn Hugo Studer, Gerlafingen, eingereichte Einsprache kann als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Konzession	Fr. 250.--	(Staatskanzlei Nr. 369)RE
Genehmigungsgebühr	Fr. 200.--	
Publikation	Fr. 98.--	

Total Fr. 548.-- (RE)

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (4) Ky

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) mit Akten und genehmigten Plan-
unterlagen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit genehmigten Planunterlagen

Kantonschemiker

Kant. Meliorationsamt

Kant. Tiefbauamt

Finanz-Departement

Finanzverwaltung

Rechtsdienst Bau-Departement

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4552 Derendingen, mit genehmigten
Planunterlagen

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit genehmigten Plan-
unterlagen

Herrn Hugo Studer, Steinhölzlistrasse 8, 4563 Gerlafingen

Papierfabrik Biberist, 4562 Biberist (RE), mit genehmigten Planunter-
lagen

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 2 des Dispositivs